Der Landesbehindertenbeauftragte



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen Amt für Straßen und Verkehr Frau Kramer Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen

Vorab per Fax: 361 17049

Auskunft erteilt Herr Dr. Steinbrück Bremische Bürgerschaft Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181 Fax (0421) 361-18184

E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 20-17 / 17.05.2013 Mein Zeichen 25-13 ABP

Bremen, 18. Juni 2013

Stellungnahme zur Wilhelm-Kaisen-Brücke / Balgebrückstr.

Sehr geehrte Frau Kramer, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zur Wilhelm-Kaisen-Brücke / Balgebrückstr. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" (nachfolgend: RL Barrierefreiheit) vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird

- 2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die geplanten Veränderungen im Verlauf des Radweges auf der Achse Wilhelm-Kaisen-Brücke Balgebrückstraße im Einzelnen folgendes:
 - a) Aus Richtung Neustadt kommend soll der Radweg den ersten Fahrbahnteiler an dessen Rand überqueren. Unmittelbar neben dem neu angelegten Fahrradweg soll die Fußgängerfurt angelegt werden. In Laufrichtung Martinistraße soll ein 60 cm tiefes Richtungsfeld zwischen Fahrbahnrand und Radweg angelegt werden. Dieses Richtungsfeld erfüllt zugleich die Funktion einer Aufstellfläche für Fußgänger. Die Tiefe von 60 cm ist insbesondere für Personen mit



Rollstuhl, Kinderwagen oder Rollator nicht ausreichend; sie werden auch den Radweg als Aufstellfläche nutzen müssen.

- b) Aus den Planungsunterlagen ergibt sich nicht, ob die Lage der Masten der Lichtsignalanlagen (LSA) an die veränderte Lage der Fußgängerfurt angepasst werden soll. Für blinde und stark sehbehinderte Personen ist dies aber wichtig. Denn sie müssen den zu ihrer Furt gehörenden Mast bzw. den daran befindlichen Taster berühren können. Dieser Taster, der auch mit einem Richtungspfeil versehen ist, vibriert, wenn Fußgänger grün bekommen. Insbesondere bei komplizierteren Kreuzungen ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, dass blinde und stark sehbehinderte Personen den Taster erreichen bzw. berühren können, weil das akustische Freigabesignal der jeweiligen Furt dort nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Dies ist bei dem Umbau des Radweges sowie der Gestaltung der Fahrbahnteiler zwingend zu berücksichtigen.
- c) Bei dem zweiten Fahrbahnteiler aus Richtung Neustadt kommend gibt es eine Fehlfläche, die mit Pflaster ausgefüllt werden soll. Die Fußgängerfurt über diesen Fahrbahnteiler hinweg ist seitlich mit einem 6 cm hohen Bord von der übrigen Fläche abzugrenzen, damit blinde und stark sehbehinderte Personen eine taktil erfassbare Führung über die Verkehrsinsel hinweg erhalten.
- d) Angaben darüber, ob es auf dieser Verkehrsinsel LSA-Masten gibt, enthalten die Planunterlagen nicht. Auch hier ist jedoch aus den vorgenannten Gründen darauf zu achten, dass die Lage der Fußgängerfurt und die Standorte der LSA-Masten aufeinander abgestimmt sind.
- e) Auf der Nordseite der Kreuzung ist ein Richtungsfeld zur Kennzeichnung der Querung über die Balgebrückstraße hinweg vorgesehen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite fehlt ein solches Feld. Dieses sollte noch vorgesehen werden, um blinden und stark sehbehinderten Menschen auch hier eine sichere Querung der Fahrbahn zu ermöglichen.
- 3. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es sinnvoll, die weiteren Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung des Planungsbereichs in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern und festzulegen. Ein Termin kann ggf. über das Büro des Unterzeichners vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück Der Landesbehindertenbeauftragte

